

Sehr geehrte Damen und Herren,

für unser Mandantenrundsreiben **V/2006** haben wir Ihnen einige interessante Themen ausgesucht, die wir Ihrer Aufmerksamkeit empfehlen. Bitte beachten Sie die **steuerlichen Änderungen**, die zum Teil **ab dem 6. Mai 2006 gelten**. (u. a. Umsatzsteuerpflicht der gewerblichen Glücksspielanbieter, Anschaffungskosten für Wertpapiere und Grundstücke bei Einnahme-Überschuss-Rechnern...). **Handwerker und Hausbesitzer sollten die Seiten 5 und 6 beachten!**

Für Anfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wünsche
Steuerberater

Termine Juni 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	12.6.2006	15.6.2006 ⁴	12.6.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.6.2006	15.6.2006 ⁴	12.6.2006
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.6.2006	15.6.2006 ⁴	12.6.2006
Umsatzsteuer ³	12.6.2006	15.6.2006 ⁴	12.6.2006

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁴ Dort, wo der 15.6.2006 ein Feiertag (Fronleichnam) ist, ist der 16.6.2006 Fristende.

Haushaltsbegleitgesetz 2006: Weitere Änderungen stehen an

Mit dem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes hat die Bundesregierung weitere Gesetzesänderungen verabschiedet. Mit folgenden Änderungen ist zu rechnen:

- **Ab 1. Juli 2006** wird der **Pauschalbetrag** für **geringfügig Beschäftigte** (sog. Minijobs) von derzeit 25 % auf **30 %** erhöht (13 % Krankenversicherung, 15 % Rentenversicherung, 2 % Pauschsteuer)
- der Grundlohn für die Sozialversicherungsfreiheit von Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen wird auf 25 € je Stunde begrenzt.
- Zum 1. Januar 2007 steigt der allgemeine Umsatzsteuersatz von 16 % auf 19 %, während
- gleichzeitig der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung von zurzeit 6,5 % auf 4,5 % gesenkt wird.

Das Gesetz bedarf noch der Zustimmung durch den Bundesrat.

Weitere steuerliche Änderungen

Der Bundesrat hat am 7.4.2006 dem „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung“ und dem „Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen“ zugestimmt. Die beiden Gesetze enthalten u. a. folgende Neuregelungen:

- Unternehmen können in den Jahren 2006 und 2007 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter zu einem höheren Prozentsatz abschreiben, weil die **degressive Abschreibung** von derzeit 20 % **auf 30 %** angehoben wird.
- **Anschaffungskosten für Wertpapiere und Grundstücke** des Umlaufvermögens können bei Ermittlung des Gewinns durch Einnahmen-Überschussrechnung **künftig erst bei der Veräußerung oder Entnahme** angesetzt werden. Das gilt für Anschaffungen nach der Verkündung des Änderungsgesetzes, **also ab 6. Mai 2006**.
- Die bei der Veräußerung eines Binnenschiffs in den Jahren 2006 bis 2010 aufgedeckten stillen Reserven können auf erworbene Binnenschiffe übertragen werden.
- Die Umsatzgrenze bei der Umsatzbesteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung) wird in den alten Bundesländern von derzeit 125.000 € auf 250.000 € angehoben. Die Erhöhung gilt ab 1.7.2006. Für die neuen Bundesländer bleibt es bei der Umsatzgrenze von 500.000 € pro Jahr. Diese bis zum 31.12.2006 befristete Regelung wird bis Ende 2009 verlängert.
- Herstellung der umsatzsteuerlichen Neutralität bei Umsätzen aus Glücksspielen mit Geldeinsatz (§ 4 Nr. 9 Buchstabe b Satz 1 UStG)-> Auf Grund der Einbeziehung der Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken in die Umsatzsteuerpflicht sind auch die **Umsätze der gewerblichen Glückspielanbieter wieder umsatzsteuerpflichtig. Das gilt ab 6. Mai 2006**.
- Die unberechtigte Weitergabe von Belegen, z. B. Tankquittungen, ist nach der Verkündung des Änderungsgesetzes eine Steuerordnungswidrigkeit und kann mit Geldbußen bis zu 5.000 € geahndet werden. (gilt ab 6. Mai 2006) Erfasst wird nur die gezielte Weitergabe von Belegen gegen Entgelt. Das Zurücklassen von Kassenbelegen an der Verkaufstheke fällt nicht darunter.

Hinweis:

Die geplante Erweiterung der umsatzsteuerlichen Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Gebäudereinigungsleistungen wurde fallen gelassen.

Bei Einnahmen-Überschussrechnung keine Pflicht zur Kassenbuchführung

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass die Finanzämter auch bei Unternehmen, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, die Führung eines Kassenbuchs verlangen. Sehr oft versucht das Finanzamt auch, Zuschätzungen mit der Nichtführung eines Kassenbuchs zu begründen.

Betroffene Unternehmer können sich nun auf einen Beschluss des Bundesfinanzhofs berufen. Das Gericht hat entschieden, dass bei zulässiger Einnahmen-Überschussrechnung (Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) keine Pflicht zur Führung eines Kassenbuchs besteht.

Es besteht lediglich die Pflicht zur Aufzeichnung der Einnahmen für umsatzsteuerliche Zwecke. Daraus kann aber nicht die Pflicht zur Führung eines Kassenbuchs abgeleitet werden.

Das Hauptsacheverfahren bleibt zwar noch abzuwarten, eine anders lautende Entscheidung ist aber unwahrscheinlich.

Ansparrücklage: Anforderung an die Bildung bei Überschussrechnern

Unternehmer können eine Gewinn mindernde Ansparrücklage in Höhe von 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten neuer beweglicher Wirtschaftsgüter bilden, wenn ihr Unternehmen bestimmte Größenmerkmale nicht überschreitet. Die Rücklagen (insgesamt max. 154.000 €) müssen in der Buchhaltung für jedes Investitionsvorhaben einzeln erfasst werden. Außerdem muss das Wirtschaftsgut genau bezeichnet werden, damit nachvollziehbar ist, ob die getätigte Investition mit der geplanten übereinstimmt. Für die Bildung einer Ansparrücklage ist es nicht notwendig, dass tatsächlich eine Investitionsabsicht besteht.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass es ausreicht, wenn in der Buchführung ein Gesamtposten gebildet wird, die entsprechenden Aufschlüsselungen der einzelnen Wirtschaftsgüter in einer Aufstellung zeitnah erfolgen und in den Unterlagen des Unternehmers aufbewahrt werden. Es muss gewährleistet werden, dass die Bildung und Auflösung der Rücklagen in der Buchführung verfolgt werden können.

Im entschiedenen Fall hatte das Finanzamt für jedes einzelne Wirtschaftsgut einen Posten in der Buchführung verlangt.

Hinweis: Wird für die einzelnen Wirtschaftsgüter eine Rücklage gebildet und erfolgt tatsächlich eine Anschaffung oder Herstellung innerhalb von zwei Jahren, kann im Jahr der Anschaffung unter bestimmten Voraussetzungen eine Sonderabschreibung von 20 % vorgenommen werden.

Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten – Neu ab 2006

Die wegen einer Erwerbstätigkeit entstehenden Kinderbetreuungskosten können zukünftig zu zwei Drittel der Aufwendungen, maximal 4.000 € pro Kind, als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Das gilt für berufstätige Alleinerziehende und Eltern, die beide erwerbstätig sind. Das betreute Kind darf das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Werbungskostenabzug berührt bei Arbeitnehmern nicht den Arbeitnehmer-Pauschbetrag. Dieser wird zusätzlich bei der Einkunftsermittlung berücksichtigt.

Sind die Voraussetzungen für den Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug nicht erfüllt, sind die Betreuungskosten für Kinder von drei bis sechs Jahren nur als Sonderausgaben abzugsfähig. Auch hier gilt, dass zwei Drittel der Aufwendungen, maximal 4.000 € pro Kind, abzugsfähig sind.

Entstehen die Betreuungskosten, weil ein Alleinerziehender sich in der Ausbildung befindet oder behindert oder krank ist, können die Kosten für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Höhe von zwei Drittel der Aufwendungen, maximal 4.000 €, als Sonderausgaben abgezogen werden. Die Krankheit muss mindestens drei Monate dauern. Leben die Eltern zusammen, müssen die vorgenannten Voraussetzungen bei beiden Eltern vorliegen oder nur bei einem Elternteil, während der andere erwerbstätig ist.

Für behinderte Kinder gibt es Sonderregelungen.

Der Sonderausgabenabzug erfolgt bei zusammenveranlagten Ehegatten zu je 50 %, es sei denn, die Ehegatten beantragen eine andere Verteilung.

Die Aufwendungen dürfen nicht für Unterricht, für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten und andere Freizeitbetätigungen entstanden sein. Das schließt den Abzug von Kindergartenkosten nicht aus, auch wenn dort beispielsweise musiziert wird. Gemeint sind reine Aufwendungen für Freizeitbetätigungen, wie Tennisstunden.

Die Betreuungskosten sind nur abzugsfähig, **wenn eine Rechnung vorliegt und die Zahlung auf das Konto des Betreuenden nachgewiesen wird**. Als Rechnung gilt auch der Gebührenbescheid des Kindergartens.

Die bisherige Regelung zu den Kinderbetreuungskosten wurde aufgehoben.

Die Neuregelungen gelten für alle Aufwendungen, die ab 2006 gezahlt werden. Die Leistungen müssen nach dem 31.12.2005 erbracht worden sein.

Aufhebung der Kindergeldfestsetzung vor Ablauf des Kalenderjahrs

Fallen im Verlauf eines Kalenderjahrs die Voraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld weg, ist die Familienkasse unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, die Festsetzung des Kindergelds vor Ablauf des Kalenderjahrs aufzuheben. Dies ist dann der Fall, wenn bis zum Ende des Jahrs die Voraussetzungen für Gewährung von Kindergeld nicht erfüllt werden können.

Der Bundesfinanzhof war mit dem Fall eines arbeitslosen Kinds befasst. Da in solchen Fällen Arbeitslosengeld nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs gezahlt wird, kann nach Ansicht des Gerichts auch mit dem Monat der Vollendung des 21. Lebensjahrs die Kindergeldzahlung eingestellt werden. Dies ist anders zu beurteilen als z. B. bei der Ermittlung der kindergeldschädlichen Einkünfte eines in Ausbildung befindlichen Kinds. Diese Überprüfung kann in der Regel erst nach Ablauf des Kalenderjahrs vorgenommen werden.

Abzug haushaltsnaher Dienstleistungen verbessert

Handwerkerleistungen können künftig in Höhe von 20 % der Aufwendungen, maximal 600 € im Jahr, als Steuerermäßigungsbetrag angesetzt werden, sofern die Ausgaben nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Dies gilt für alle handwerklichen Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten am Haus, in der Wohnung und auf dem Grundstück. Berücksichtigt werden allerdings **nur die Arbeits-, nicht die Materialkosten**.

Auch die Betreuung von Familienangehörigen wird künftig stärker steuerlich gefördert. Haushaltsnahe Dienstleistungen zur Pflege und Betreuung Pflegebedürftiger können weiterhin in Höhe von 20 % der Kosten, aber maximal mit 1.200 € statt mit 600 € geltend gemacht werden.

Die Aufwendungen müssen **durch eine Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers durch einen Bankbeleg** nachgewiesen werden.

Die Neuregelungen gelten für alle Aufwendungen, die ab 2006 gezahlt werden. Die Leistungen müssen nach dem 31.12.2005 erbracht worden sein.

AfA-Ansatz zur Sachbezugsermittlung bei Überlassung eines betrieblichen PKW

Zur Ermittlung des Werts für Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf der Grundlage eines Fahrtenbuchs müssen die gesamten Kraftfahrzeugkosten zu Grunde gelegt werden. Dabei wird nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs die AfA für das Fahrzeug, anders als bei der Gewinnermittlung des Arbeitgebers, mit 12,5 % angesetzt.

Das Gericht begründet diese Auffassung damit, dass Maßstab für die Sachbezugsermittlung die tatsächlichen Aufwendungen sind. Für die Bemessung der AfA ist dabei die tatsächliche Gesamtdauer der Nutzung des Fahrzeugs maßgebend. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die von der Finanzverwaltung in den amtlichen AfA-Tabellen festgelegt wird, ist nur für die Gewinnermittlung heranzuziehen.

Verpflegungsmehraufwendungen für einen auswärtigen Einsatz

Der Anspruch auf Berücksichtigung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen steht jedem zu, der die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme erfüllt. Zu einigen in diesem Zusammenhang streitigen Fragen hat der Bundesfinanzhof Stellung genommen:

- Für die Bestimmung des beruflichen Tätigkeitsorts, der Ausgangspunkt für die Abwesenheit aus beruflichen Gründen ist, muss von dem ortsgebundenen Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit ausgegangen werden. Dies ist in der Regel der Betrieb oder die Betriebsstätte des Arbeitgebers.
- Die Beschränkung des Ansatzes auf die ersten drei Monate einer längerfristigen vorübergehenden Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte gilt für alle Formen der Auswärtstätigkeit, also auch für Fahr- oder Einsatzwechseltätigkeiten. Die auswärtige Tätigkeitsstätte wird durch bloßen Zeitablauf von drei Monaten nicht zum Tätigkeitsmittelpunkt bzw. zur regelmäßigen Arbeitsstätte.
- Jede längerfristig vorübergehende auswärtige Tätigkeit ist gesondert zu beurteilen. Die Wiederaufnahme der Tätigkeit an einem auswärtigen Tätigkeitsort nach einer mehr als vierwöchigen Unterbrechung stellt eine neue auswärtige Tätigkeit dar. Der Dreimonatszeitraum ist erneut zu berechnen.

Eheähnliche Gemeinschaft erst nach drei Jahren

Eine eheähnliche Gemeinschaft im Sinne des Sozialrechts ist erst anzunehmen, wenn ein Paar seit mindestens drei Jahren zusammenlebt. Damit brauchen sich Personen, die einen Antrag auf Arbeitslosengeld II gestellt haben, Einkünfte ihres Partners auch erst nach Ablauf von drei Jahren anrechnen zu lassen, weil erst dann eine zur Anrechnung dieser Einkünfte führende Bedarfsgemeinschaft vorliegt. Dies hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen entschieden.

Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Parkplätzen

Bei öffentlichem Parkraum besteht in gleicher Weise wie bei sonstigen Verkehrsflächen eine Verkehrssicherungspflicht entsprechend dem Zweck der Verkehrseinrichtung. Dabei ist auch für den Schutz von Fußgängern zu sorgen, die als Fahrer oder Fahrzeuginsassen den Parkraum benutzen müssen.

Besonderer Aufmerksamkeit des Verkehrssicherungspflichtigen bedarf es nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Thüringen bei so genannten „gefährlichen Stellen“ wie z. B. gelockerten, hohl liegenden Gehwegplatten. Dabei genügt nach Auffassung des Gerichts eine sorgfältige Sichtprüfung nur dann, wenn der Plattenbelag keine Auffälligkeiten aufweist. Bei Unregelmäßigkeiten des Belags (z. B. durch ausgebrochene oder lose Platten) sind solche Schadstellen näher zu überprüfen und ggf. auszubessern.

Umsatzsteuer bei Preisnachlässen durch Reisebüros

Gewährt ein Reisebüro Kunden Preisnachlässe auf vermittelte Reisen, mindert dies die Umsätze aus den vom Reiseveranstalter erhaltenen Provisionen. Dies gilt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs unabhängig davon, ob der Reisekunde den geminderten Reisepreis direkt an das Reisebüro oder den vollen Reisepreis an den Reiseveranstalter zahlt und vom Reisebüro eine entsprechende Gutschrift erhält.

Beispiel:

Stellt der Reiseveranstalter dem Reisekunden 1.000 € zzgl. 160 € USt. in Rechnung und vergütet dem Reisebüro eine Provision von 100 € zzgl. 16 €, führt er 144 € (160-16) an das Finanzamt ab. Das Reisebüro gewährt dem Kunden 3 % Nachlass auf den Reisepreis, das heißt 34,80 €. Die Bruttoprovision des Reisebüros beträgt 81,20 € (116-34,80) oder netto 70 €. Es muss 11,20 € an das Finanzamt abführen. Insgesamt erhält das Finanzamt damit 155,20 €. Dies entspricht der USt., die in dem vom Reisekunden letztlich aufgewendeten Betrag von (1.160-34,80=)1.125,20 € enthalten ist (netto 970 €, USt. 155,20 €).

Anstehende Änderungen im Mai 2006

Sie sind selbst Handwerker:



z. B. Fliesenleger, Maler, Fußbodenleger,
Heizungsbauer, Klempner, Hausmeisterdienst oder,



oder, oder...

dann gibt es für Sie auch in Zeiten knapper Kassen noch frohe Botschaften vom Staat.

Am 07.04.2006 hat der Bundesrat das „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung“ (kurz: WachstumsG genannt) verabschiedet, welches u.a. eine **weitere** steuerliche Förderung von **Handwerkerleistungen** für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen einführt. Schon bisher konnten haushaltsnahe Dienstleistungen (z.B. Wohnungsreinigung, Betreuung von Familienangehörigen u. ä.) in Höhe von **20 %** der Aufwendungen (von **max. 3.000 €** Aufwendungen pro Jahr) steuerlich geltend gemacht werden.

NEU wird rückwirkend zum 01.01.2006 eine Erweiterung für Handwerksleistungen in diesen Fördertatbestand aufgenommen. Jetzt können auch Aufwendungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen für Wohnungen, Häuser und Grundstücke => und zwar unabhängig davon, ob die Maßnahmen vom **Eigentümer** oder **Mieter** veranlasst werden, steuerlich geltend gemacht werden.

Die Ermäßigung beträgt ebenfalls **20 %** der Aufwendungen von **max. 3.000 €** Aufwendungen pro Jahr (jedoch nur für die **Arbeitskosten nicht für die Materialkosten**). Bei Inanspruchnahme beider Fördertatbestände in voller Höhe kann jeder Haushalt jährlich 2 x 500 €, somit **1.000 € von seiner Steuerschuld in Abzug** bringen.

Die Aufwendungen muss der Empfänger der Leistungen **durch eine Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers durch einen Bankbeleg** nachweisen.

Für Sie besteht somit ab sofort die Möglichkeit, Ihre Kunden im Beratungsgespräch von dieser Möglichkeit zu unterrichten und gegebenenfalls eine getrennte Rechnungslegung nach Material und Leistung vorzuschlagen.



Sie sind Hausbesitzer (zur eigenen Nutzung oder als Mieter):

Für Sie gilt ebenfalls diese gesetzliche Änderung zum 07.04.2006 durch den Bundesrat.

Neben den bisherigen Förderungen für haushaltsnahe Dienstleistungen (z. B. Wohnungsreinigung, Betreuung von Familienangehörigen u. ä.) in Höhe von **20 %** der Aufwendungen (von **max. 3.000 €** Aufwendungen pro Jahr) können jetzt für 2006 auch Handwerksleistungen steuerlich geltend gemacht werden. Dies gilt sogar rückwirkend zum 01.01.2006 und umfasst jetzt Aufwendungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen für Wohnungen, Häuser und Grundstücke => und zwar unabhängig davon, ob die Maßnahmen vom **Eigentümer** oder **Mieter** veranlasst werden.

Dabei können Sie **20 % der Kosten** für die Handwerksleistungen (keine Materialkosten) im Rahmen der Einkommensteuererklärung von der Jahressteuer abziehen.

Ein Beispiel:

Ein Fliesenleger wird mit der Verschönerung des Badezimmers beauftragt: Seine Rechnung beläuft sich auf insgesamt 2.320 € (incl. 16 % USt). Dabei entfallen 1.500 € auf Arbeitskosten und 500 € auf Materialkosten.



Dabei ergibt sich zukünftig folgende steuerliche Auswirkung:

Arbeitskosten Fliesenleger	1.500,00 €
zzgl. 16 % MwSt	<u>240,00 €</u>
	<u>1.740,00 €</u>

1.740,00 € x 20 % Förderung = **348,00 €** Steuerbonus

Die Aufwendungen muss der Empfänger der Leistungen **durch eine Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers durch einen Bankbeleg** nachweisen.

Sollten Sie hierzu Fragen haben stehen wir Ihnen mit unseren Steuerberatern gerne zur Verfügung.